



Fehlzeitenregelung der Fachakademie für Sozialpädagogik Aschaffenburg für den Grund- und Hauptkurs

Gemäß § 11 Absatz 1 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik „sind die Studierenden zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Fachakademie verpflichtet“.

Bei Erkrankung von mehr als zwei Tagen und bei Versäumnis von Klausuren, Nachschreibeterminen oder anderen Leistungsnachweisen muss spätestens am 4. Tag ein ärztliches Attest an der Fachakademie vorliegen. Das ärztliche Attest muss während der Zeit der Erkrankung ausgestellt worden sein. Genügt ein/e Studierende/r ihrer/seiner Attestpflicht nicht, so wird sie /er der Schulleitung gemeldet.

Übersteigt das Fehlen in einem bestimmten Unterrichtsfach den Anteil von 20 % der Unterrichtsstunden im Halbjahr, so erfolgt ein entsprechender **Eintrag im Zeugnis**. Dabei wird die Fehlquote für jedes Halbjahr getrennt berechnet. Von dieser grundsätzlichen Regelung können entsprechend der individuellen Situation der Betroffenen Ausnahmen in der Gesamtkonferenz beschlossen werden.

Bei häufigem Fehlen (spätestens ab 20%) bzw. auch bei häufigem verspäteten Erscheinen zum Unterricht werden darüber hinaus die folgenden Maßnahmen getroffen:

1. Meldung bei der Schulleitung.
2. Herabsetzung der mündlichen Note um eine Notenstufe.
3. Anordnung eines zusätzlichen Leistungsnachweises bzw. einer Zusatzprüfung.
4. Festsetzung der mündlichen Gesamtnote auf die Notenstufe „ungenügend“.
5. Anordnung von Attestpflicht.
6. Nichtbenotung des betreffenden Faches, mit der Notenwirkung „ungenügend“.
7. Ausschluss von der Fachakademie.

Diese Maßnahmen werden je nach Häufigkeit des Fehlens und der Besonderheit der individuellen Situation angewendet. Sie können einzeln und nebeneinander getroffen werden.

Gerhard Merget
Fachakademiedirektor